



GEMEINDE St. Martin im Sulmtal

8543 Sulk 72
Telefon: 03465 7050 0
Fax: 03465 7050 222
gde@st-martin-sulmtal.gv.at

Abteilung Bauamt

Kevin Maier
Oberhart 51
8551 Sankt Martin im Sulmtal und

Bianca Maier
Großstübing 102
8114 Deutschfeistritz

Bearbeiter: Michaela Kositer
Tel.: 03465 7050-221
E-Mail: michaela.kositer@st-martin-sulmtal.gv.at

Sankt Martin im Sulmtal: am 29.12.2025
Aktenzahl: 131/9-103/2025

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Errichtung einer Betriebshalle sowie Errichtung von Stützwänden inkl. Geländeänderung; Abbruch eines Wirtschaftsgebäudes

Mit der Eingabe vom 22.12.2025 haben Maier Kevin, Oberhart 51, 8551 Sankt Martin im Sulmtal u. Maier Bianca, Großstübing 102, 8114 Deutschfeistritz um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **57/3**, EZ: **3**, KG: **Oberhart** angesucht.

Die Verhandlung wird
mit Ortsaugenschein für
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
um
anberaumt.

Donnerstag, den 22.01.2026
8551 Oberhart, Oberhart 51
ca. 14:15 Uhr

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBI. Nr. 59/1995, idF. LGBI. Nr. 75/2015

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idgF. (subjektiv-öffentliche rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!